

3. (ordentliche) Tagung der 15. Westfälischen Landessynode vom 14. bis 17. November 2006

Finanzausgleichsgesetz

Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 15. Dezember 2005 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung betrifft das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Mit Beschluss Nr. 109 hat die Landessynode 2005 der Kirchenleitung empfohlen, das Finanzausgleichsgesetz im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung dahingehend zu ändern, dass die nach der Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erteilung des Religionsunterrichtes refinanzierten Pfarrstellen bei voller Abführung der Refinanzierungsleistungen zukünftig aus der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden. Die Abrechnung nach der Vereinbarung soll durch das Landeskirchenamt erfolgen.

Im einzelnen ist zu der gesetzesvertretenden Verordnung folgendes zu sagen:

Die geltende Fassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sieht für refinanzierte Pfarrstellen wie für alle anderen Pfarrstellen die Zahlung einer Pfarrstellenpauschale vor. Den Pfarrstellenträgern verbleibt dafür die jeweilige Refinanzierung. Bei den betreffenden Pfarrstellen handelt es sich im wesentlichen um solche, die aufgrund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen

Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABI. 1974 S. 61) refinanziert werden.

Die Regelung ist in sofern problematisch, als die durchschnittliche Erstattungsleistung nicht die Kosten der Pauschale abdeckt.

Zur Sicherstellung des Religionsunterrichtes hatten daher 2005 mehrere Kreissynoden beantragt, die Pfarrstellen bei voller Abführung der Erstattungsleistung zukünftig über den Haushalt "Pfarrbesoldungszuweisung" zu finanzieren und das FAG entsprechend zu ändern. Mit den Anträgen wurde eine Überlegung aufgegriffen, die bereits bei der Verabschiedung des FAG diskutiert, dann allerdings nicht weiter verfolgt wurde.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

- 5 -

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 15. Dezember 2005

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABI. 2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird eine neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABI. 1974 S. 61) refinanziert werden. Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

2. In § 9 Abs. 1 wird eine neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.